

3003 Bern, 20. Dezember 2006

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Bau, Installation und Anschluss eines Sichtweitempfinders (RVR) mit Hintergrundhelligkeitssensoren

**Gesuch der
Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG**

Verfügung

31-06-3887/bo/glc

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Mit Gesuch vom 16. Oktober 2006 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG in Absprache mit dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz (Bauherr), das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau, die Installation und den Anschluss eines Sichtweitensensors mit Hintergrundhelligkeitssensor.

1.2 Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst den Bau, die Installation und den Anschluss des Sensors RVR Vaisala FS11 mit Hintergrundhelligkeitssensor LM21.

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben der Alpar AG vom 16. Oktober 2006, ein Begründungsschreiben, ein Baueingabeplan Situation 1:1000, Plan Nr. 2100-02-01 vom 9. Oktober 2006, AEROPLAN Seiterle Engineering AG, 8153 Rümlang, einen Ergebnisbericht der Erhebung vom 3. November 2005 betreffend Meteorologische Infrastruktur für den Flughafen Bern-Belp sowie einen Produktebeschrieb.

1.3 Projektbegründung

Das Gesuch wird damit begründet, dass im Rahmen des Projektes meteorologische Infrastruktur Regionalflughäfen Massnahmen eingeleitet werden, welche auf den Regionalflughäfen die Flugsicherheit im Bereich Meteorologie nach internationalen und nationalen Vorgaben gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurde eine Bestandesaufnahme sowie eine Absichtserklärung der Alpar AG, der Aeronautical Information Management (AIM) Regulation des BAZL sowie der MeteoSchweiz unterzeichnet. Diese beinhaltet auf dem Regionalflughafen Bern-Belp den Bau, die Installation sowie den Anschluss des flugmeteorologisch wichtigen Sichtweitensensors RVR mit einem Hintergrundhelligkeitssensor.

2. Verfahren

Das BAZL hörte das Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) des Kantons Bern an.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Stellungnahme vom 16. November 2006
Der Kanton hat zum Vorhaben keine Bemerkungen anzubringen und beantragt die Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinde Belp zu erteilen.
- Einwohnergemeinde Belp, Baubewilligungsbehörde, Stellungnahme vom 15. November 2006

Da bei diesem Vorhaben nur unbedeutende Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde auf die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU verzichtet.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umwelt des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen.

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die Anlage die im Zonenplan festgelegte Höhe übersteigt. Im Einvernehmen mit der Luftwaffe, FI Br 31, Sektion Flugsicherung, kann eine Ausnahmegewilligung für den Bau und die Installation des Masten für den RVR Sensor unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

a) Eigentümer:

Alpar, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, Flughafen Bern-Belp, CH-3123 Belp

b) Koordinaten:

- Standort Mast: 604'390.0 / 196'078.0

- Höhe über Meer: 512 m
- Grösste Bodendistanz: 3 m

c) Auflagen:

- Befeuerung mit Niederleistungs-Hindernisleuchte auf der Spitze und Auslegern (nicht blinkend, 24 Std. Betriebszeit), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Markierung mit 3 rot/weiss/roten Bändern je 0.40 m breit, oben rot beginnend.
- Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Markierung und/oder Befeuerung verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls ist dieser per Tel./FAX zu melden. Trifft letzteres zu ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu melden.
- Der Abbruch, der Umbau, die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung der bewilligten Anlage sind dem BAZL zuhanden der Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse unbedingt schriftlich zu bestätigen.
- Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse 14 Tage im Voraus schriftlich zu bestätigen.
- Der Vollzug der Markierung ist dem BAZL Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse spätestens 14 Tage nach Baubeginn unter Beilage von Photos schriftlich zu bestätigen.

2.5 Bauliche Anforderungen

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern und der Gemeinde Belp zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

2.6 Betriebliche Anforderungen

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

2.7 Anträge der Gemeinde Belp

Die Gemeinde Belp weist in ihrer Stellungnahme vom 15. November 2006 darauf hin, dass sich im Bereiche der Leitungsführung diverse Werkleitungen befinden. Eventuell müssten die bestehenden Werkleitungen sondiert werden.

Der Bauabteilung Belp sind Baubeginn und Fertigstellung rechtzeitig (mind. 2 Tage im Voraus) mitzuteilen.

Diese Auflage ist unbestritten und wird übernommen.

2.8 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für diese Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 39 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 800.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG vom 16. Oktober 2006 betreffend den Bau, die Installation und den Anschluss eines Sichtweitensensors (RVR) mit Helligkeitssensor wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand:

Bau, Installation und Anschluss eines Sichtweitensensors (RVR) mit Hintergrundhelligkeitssensor.

Standort:

Flugplatzstrasse 19, Gebäudeblatt Nr. 1372, Baurecht 2531, Flughafenzone, Gewässerschutzbereich A, Koordinaten 604.930 / 195.610, Gemeinde Belp

Massgebende Unterlagen:

- Produktebeschrieb Sichtweitensensor FS11 für RVR, VAISALA, Helsinki
- Produktebeschrieb Hintergrundhelligkeitssensor LM21, VAISALA, Helsinki
- Situation 1:1000, Plan Nr. 2100-02-01 vom 9. Oktober 2006, AEROPLAN, Seiterle Engineering, 8153 Rümlang.

2. Auflagen:

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 2.1.4 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern sowie der Bauabteilung der Gemeinde Belp (mind. 2 Tage im Voraus) zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Befuerung des Mastes RVR Sensor ist gemäss II Ziff. 2.4, c) vorzusehen.

2.3 Auflagen der Bauabteilung der Gemeinde Belp

Die Linienführung der Anschlussleitungen ist mit der Alpar AG abzusprechen. Bei Unklarheiten sind die bestehenden Werkleitungen zu sondieren.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist die Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14 zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in ei-

nem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2006 bis und mit dem 2. Januar 2007.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Beilagen:

Bewilligung Luftfahrthindernis vom 28. November 2006

Eröffnung eingeschrieben (mit Rückschein) mit Beilagen an:

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis (ohne Beilagen) an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: uvp@bafu.admin.ch)
- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, Krähbühlstrasse 58, 8044 Zürich
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gemeindeverwaltung Einwohnergemeinde, 3123 Belp
- AEROPLAN Seiterle Engineering AG, Oberglattstrasse 13, 8153 Rümlang